

**Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
Hauptstr. 92, 22889 Tangstedt
Vom 07.10.2026**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tangstedt hat am 14.07.2026 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

Abschnitt 4 Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten
- § 21 Registerführung

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Wahlmöglichkeit
- § 24 Allgemeine Belegungs- und Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 25 Zusätzliche Belegungs- und Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 26 Allgemeine Belegungs- und Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 26a Gedenksteine für Tierbestattungen
- § 27 Zusätzliche Belegungs- und Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

Abschnitt 6 Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 28 Allgemeines
- § 29 Grabpflege, Grabschmuck
- § 30 Vernachlässigung
- § 31 Umwelt- und Naturschutz

Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen

- § 32 Zustimmungserfordernis
- § 33 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 34 Fundamentierung und Befestigung
- § 35 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 36 Unterhaltung
- § 37 Entfernung
- § 38 künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Abschnitt 8 Leichenräume und Trauerfeiern

- § 39 Trauerfeiern

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

- § 40 Haftung
- § 41 Gebühren

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

- § 42 Inkrafttreten

Anlage: Belegungs- und Gestaltungsplan

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt getragenen Friedhof Tangstedt in seiner jeweiligen Größe.

(2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde Tangstedt sowie aller Personen, die bei Ihrem Ableben im Bereich der Kirchengemeinde Tangstedt gelebt haben oder ein Recht auf

Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner können Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden bestattet werden, sowie Angehörige anderer Religionsgemeinschaften.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann in einem speziell dafür vorgesehenen Bereich des Friedhofs die gemeinsame Bestattung von Menschen und Tieren zulassen. Das zu diesem Zweck vorgesehene Grabfeld muss durch gestalterische Maßnahmen optisch vom restlichen Friedhofsbereich getrennt und zum Zeitpunkt dieser Zweckbestimmung frei von bestehenden Nutzungsrechten sein.

Die Beisetzung von Tieren setzt deren vorherige Kremierung voraus. Die Beisetzung der Asche kremierter Tiere muss in einem verschlossenen Gefäß aus vergänglichem und die Bodenbeschaffenheit nicht beeinträchtigenden und umweltverträglichem Material erfolgen.

Die ausschließliche Bestattung von Tieren ist ausgeschlossen. Soweit die Grabstätte noch nicht durch den/die Grabnutzungsberechtigte/n für eine Humanbestattung genutzt wurde, ist eine Beisetzung eines Tieres nur dann zulässig, wenn zuvor ein Vorsorgevertrag für die Bestattung eines Menschen geschlossen wird.

Sofern sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die weiteren Bestimmungen für die übrigen Grabfelder für dieses Grabfeld entsprechend.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Leitung und Verwaltung des Friedhofs richten sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(2) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.

(2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.

(3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art-ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge-zu befahren,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden,
7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
8. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
9. zu lärmern,
10. Hunde unangeleint mitzubringen, bzw. ohne Leine laufen zu lassen.
11. Tiere außerhalb der vom Friedhof bestimmten Stellen zu füttern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt oder schwerwiegend zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsfeld entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

- a.) ihre Eintragung in die Handwerksrolle, bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z.B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen nachweisen und
- b.) dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von dem Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Die Zulassung kann durch den Friedhofsträger widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder fahrlässig oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

Abschnitt 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken dem nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der auftraggebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt	25 Jahre
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt	20 Jahre
(3) Die Ruhezeit für Leichen von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt	15 Jahre

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragsteller/-in ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der aus dem Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung von dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die antragstellende Person zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte stellt keine Umbettung dar.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall vergeben. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (§16).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(5) Die Grabstätten können angelegt werden als:

1. Wahlgrabstätten
2. Reihengrabstätten
3. Gemeinschaftsgrabstätten

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

Im Übrigen ist der Belegungs- und Gestaltungsplan der Anlage zu dieser Satzung für den Friedhof maßgebend.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde vergeben. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden. Der Friedhofsträger kann zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder bis zu 3 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(4) Die Beisetzung von Urnen im Kindergrabfeld 06 bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(5) In einer Wahlgrabstätte darf die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner
3. leibliche und adoptierte Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. Großeltern und
7. Enkelkinder sowie
8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

(6) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit für eine Sargbestattung beträgt 25 Jahre, für eine Urnenbestattung 20 Jahre und für eine Bestattung eines Kindersarges 15 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die nutzungsberechtigte Person hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte oder durch Anschreiben an die nutzungsberechtigte Person bekannt gemacht.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabstellen der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

§ 16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 Absatz 1 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden, es muss jedoch mindestens für 10 Jahre erworben werden.
3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nr. 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 17

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 Satz 2 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt.

(2) Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 5 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 5 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat. Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der

Friedhofsträger Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

(3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall Ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 5 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf Ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren. Für die Pflege- und Unterhaltsleistung der zurückgegebenen Grabstätte ist eine Gebühr zu entrichten, sofern die Grabstätte noch mit Ruhezeiten versehen ist.

(3) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit nicht verlängert, sind sämtliche Pflanzen und Gehölze unverzüglich nach Ablauf des Nutzungsrechtes durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Die Belange des Artenschutzes sind dabei zu berücksichtigen.

§ 19

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen.

(3) Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Urnengrabstätten werden im Belegungs- und Gestaltungsplan der Anlage zu dieser Satzung getroffen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte und Baumgrabstätten

(1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage

und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal.

(2) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum erfolgen. Der Baum darf durch sein Wachstum die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Um die Baumwurzeln zu schonen, dürfen ausschließlich liegende Grabmale (ohne Fundament) oder andere wurzelschonende Gedenktafeln verwendet werden. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs darf ausschließlich der Friedhofsträger vornehmen.

(3) Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabstätten werden im Belegungs- und Gestaltungsplan der Anlage zu dieser Satzung getroffen.

§ 21 Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten. Die Führung soll mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 und 27 für Grabfelder mit zusätzlichen Belegungs- und Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 23 Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Belegungs- und Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) werden auch solche mit zusätzlichen Belegungs- und Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.

(2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Belegungs- und Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Belegungs- und Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Belegungs- und Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Belegungs- und Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 24

Allgemeine Belegungs- und Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christlicher Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt verändert oder beseitigt werden.

§ 25

Zusätzliche Belegungs- und Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder:

01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie Schrittplatten und auch Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o.Ä.; Grabeinfassungen aus Naturstein werden zugelassen.

(3) Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden im Belegungs- und Gestaltungsplan der Anlage zu dieser Satzung getroffen.

(4) Eine Bezugnahme des auf der Grabstätte beigesetzten oder beizusetzenden Tieres in der Inschrift auf dem Grabmal ist unzulässig. Tiere dürfen lediglich auf dem speziell dafür ausgewiesenen Bereich für Mensch-Tierbestattungen beigesetzt werden.

§ 26

Allgemeine Belegungs- und Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm 14 cm. Der Friedhofsträger kann weiter gehende Anforderungen (z.B. besondere Verankerung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Je nach verwendetem Material kann von diesen Vorgaben abgewichen werden, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.

(3) Bei stehenden Grabmalen muss die Bezeichnung der jeweiligen Grabstätte auf der rechten Seite des Grabmales vertieft eingearbeitet werden.

§ 26a

Gedenksteine für Tierbestattungen

Anlässlich der Beisetzung von Tieren in einem speziell dafür ausgewiesenen Bereich des Friedhofs gemäß § 1 Abs. 4 ist das Aufstellen eines Grabmals untersagt. Für das Tier kann ein liegender Gedenkstein errichtet werden. Ist auf der Grabstätte bereits ein Grabmal

errichtet, so dürfen die Abmessungen des Gedenksteins maximal die Hälfte der Abmessungen dieses Grabmals betragen. Ist auf der Grabstätte noch kein Grabmal errichtet, so dürfen die Abmessungen des Gedenksteins maximal die Hälfte, der für ein Grabmal auf dieser Grabstätte zulässigen Abmessungen betragen; soweit diese Satzung eine Spanne vorsieht, ist der unterste Wert der Spanne für die Berechnung der Abmessung anzusetzen. Im Übrigen gelten die Belegungs- und Gestaltungsvorschriften für Grabmale für Gedenksteine entsprechend.

§27

Zusätzliche Belegungs- und Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder:

01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11

(2) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Schriften, Ornamente und Symbole müssen in ihrer Größe und Aufteilung den Abmessungen des Grabmals angemessen sein.

(3) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(4) Nach Maßgabe des Belegungs- und Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstelle zusätzlich ein liegendes Grabmal gesetzt werden.

(5) Nähere Regelungen zu Grabmalen auf Grabstätten werden im Belegungs- und Gestaltungsplan der Anlage zu dieser Satzung getroffen.

(7) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

(8) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

Abschnitt 6

Anlage und Pflege der Grabstätten

§28

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Sie kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine nach § 6 zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen entsprechend zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung hindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte

Blumen, Kränze usw. sind durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§29

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken dürfen nicht verwendet werden.

Kleinzubehör, wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§30

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Diese Mängel beinhalten auch Einsenkenschäden, die im Laufe der Nutzungszeit auftreten können. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten vom Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden oder der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die nutzungsberechtigte Person ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt

oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§31 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen

§32 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung, sowie

2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§33 Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 32 Absatz 3 entsprechend.

§34

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§35

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen und gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt von entstehenden Kosten freigehalten wird.

§36

Instandhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§37

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts muss die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal inklusive Fundament bzw. eine sonstige, bauliche Anlage innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen, wenn das Nutzungsrecht erlischt bzw. nicht verlängert wird. Die Einzelheiten sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung des Friedhofsträgers erfolgt, gehen Grabmal und bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Diese kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen.

§38

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge schriftlich abgeschlossen werden, in denen sich die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

Abschnitt 8

Leichenräume und Trauerfeiern

§39

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für eine kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbene Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, steht die Kirche zur Verfügung.

(4) Unter bestimmten Voraussetzungen steht die Kirche für eine weltliche Trauerfeier zur Verfügung.

(5) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

Abschnitt 9

Haftung und Gebühren

§40

Haftung

(1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen nach den Regeln des allgemeinen Haftungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§41 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

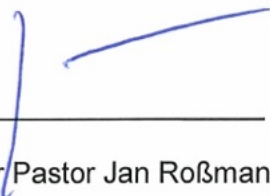
§42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 02.01.2013 außer Kraft.

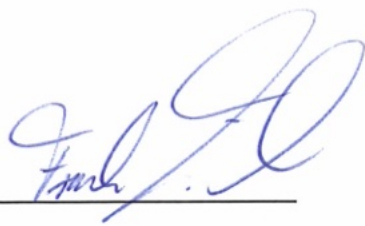
Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt
Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreises des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 03.09.2026 (Az.: A-Mr 1.5 - 1013) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Tangstedt, 07.10.2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
-Der Kirchengemeinderat-



1. Vorsitzender Pastor Jan Roßmanek



KGR Mitglied Frank Tilsner

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich ausgehängt in der Zeit von 12.10.202 bis zum 13.11.2026 in dem Schaukasten der Friedhofsverwaltung, der sich links vor dem Haupteingang des Friedhofs befindet.

Nach vorherigem Hinweis in der Norderstedter Zeitung des Hamburger Abendblattes vom 13.10.2026

Gleichzeitig wird sie unter www.kirche-tangstedt.de ab dem 12.10.2026 dauerhaft bereitgestellt.



1. Vorsitzender Pastor Jan Roßmanek

2. Vorsitzender Frank Tilsner

**Belegungs- und Gestaltungsplan für den Friedhof der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tangstedt
als Anlage der Friedhofssatzung.**

Inhalt:

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 1: Für Wahlgrabstätten für Beetanlage	Seite 22
Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 2: Für Wahlgrabstätten mit der Mindestanforderung –Rasen-	Seite 23-24
Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 3: Für Wahlgrabstätten für Urnen	Seite 25
Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 4: Für Wahlgrabstätten für Urnen als Baumgrab mit Mulch	Seite 26
Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 5: Für Wahlgrabstätten für Urnen als Baumgrab mit Stauden.....	Seite 27
Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 6: Für Wahlgrabstätten für Urnen als Baumgrab im Naturgrabfeld.....	Seite 28
Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 7: Für Wahlgrabstätten für Urnen als Staudengrab	Seite 29
Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 8: Für Wahlgrabstätten auf dem Kindergrabfeld 06	Seite 30
Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 9: Für Reihengrabstätten für Särge	Seite 31
Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 10: Für Reihengrabstätten für Urnen	Seite 32
Lageplan als Anlage.....	Seite 33

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 1 Wahlgrabstätte für Beetanlage

Diese Gestaltungsvorschrift gilt für alle Wahlgrabstätten für Beetanlage auf folgenden Grabfeldern:

Feld 01 Nr. 003-119, 145-169 Feld 05 Nr. 077-304 Feld 06 Nr. 003-294
Feld 10 Nr. 007-042

Belegung der Grabstätte:

- Jede Grabstelle bietet die Beisetzungsmöglichkeit von 1 Sarg und 3 Urnen.

Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte:

- Jede Grabstätte für Beetanlage hat je Grabstelle eine Länge von 240 cm und eine Breite von 100 cm.
- Ab der zweiten Grabstelle werden jeweils 40 cm hinzugefügt, so dass sich für eine Doppelgrabstätte eine Breite von 240 cm ergibt. Für eine Dreiergrabstätte ergibt sich demnach eine Breite von 380 cm.
- Jede Grabstätte für Beetanlage muss eine, die gesamte Fläche bedeckende, Bepflanzung erhalten und soll durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.
- Eine Einfassung ist nur aus Naturstein, Metall, Pflanzen oder Holz zulässig. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- Für Einfassungen aus festen Werkstoffen gilt: Die Einfassungen werden rechts und links am Grabmal angesetzt, sie dürfen nicht hinter dem Grabmal vorbei geführt werden. Die Einfassungen dürfen lediglich mit Punktfundamenten versehen sein.
- Einfassungen aus Pflanzen dürfen an allen 4 Seiten der Grabstätte gesetzt werden. Eine Bepflanzung darf nicht hinter dem Grabmal vorbeigeführt werden.
- Sofern die Einfassungen außen an Rasenflächen angrenzen, erfolgt durch den Friedhofsträger kein separater Schnitt der Rasenkanten.
- Eine Abdeckung mit Kieselsteinen darf maximal 50% der Gesamtfläche der Grabstätte bedecken.
- Das Auslegen von Durchwurzelungsschutzmaterialien ist nur in den Bereichen gestattet, die anschließend mit Kieselsteinen bedeckt werden. Die Bedeckung mit Kieselsteinen muss so erfolgen, dass der Durchwurzelungsschutz nicht sichtbar ist.

Gestaltung des Grabmales:

- Je Wahlgrabstätte ist ein aufrechtstehendes Grabmal zulässig.
- Auf einstelligen Wahlgrabstätten darf die Ansichtsfläche eines Grabmales zwischen 0,40 - 0,50 m² betragen. Die maximale Breite beträgt 0,80 m, das Grabmal soll mittig aufgestellt werden.
- Auf 2-stelligen Wahlgrabstätten darf die Ansichtsfläche zwischen 0,50 – 0,90 m² betragen. Die maximale Breite beträgt 1,60 m, das Grabmal soll mittig aufgestellt werden.
- Auf allen weiteren Grabstätten mit mehr als 2 Stellen darf ein stehendes Grabmal zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen errichtet werden.
- Ergänzend zu einem aufrechtstehenden Grabmal darf jeweils ein liegendes Grabmal (Beileger) pro Grabstelle gelegt werden. Diese liegenden Grabmale dürfen höchstens 40 cm x 50 cm groß und müssen mindestens 11 cm stark sein.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 2

Wahlgrabstätte mit der Mindestanforderung –Rasen–

Diese Gestaltungsvorschrift gilt für alle Wahlgrabstätten mit der Mindestanforderung –Rasen– auf folgenden Grabfeldern:

Feld 02: 053-344

Feld 03: 001-508

Feld 04: 001-084

Feld 05: 003-076

Feld 06: 312-522

Feld 10: 045-065

Belegung der Grabstätte:

- Jede Grabstelle mit der Mindestanforderung –Rasen bietet die Beisetzungsmöglichkeit von 1 Sarg und jeweils 3 Urnen.

Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte:

- Jede Grabstelle mit der Mindestanforderung –Rasen hat eine Länge von 240cm und je Grabstelle eine Breite von 100cm.
- Ab der zweiten Grabstelle werden jeweils 40 cm hinzugefügt, so dass sich für eine Doppelgrabstätte eine Breite von 240cm ergibt. Für eine Dreiergrabstätte ergibt sich demnach eine Breite von 380cm.
- Jede Wahlgrabstätte mit der Mindestanforderung Rasen wird durch den Friedhofsträger mit einer Rasenansaat versehen. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann pro Grabstätte eine Pflanzfläche bis zu einer Tiefe von 100cm und einer Breite von 100cm in Eigenleistung hergerichtet werden.
- Für die Pflege und Erhaltung einer Pflanzfläche sind jeweils die Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- Eine einheitliche Abgrenzung zwischen der Pflanzfläche und der Rasenfläche besteht nicht.
- Die einheitliche Rasenpflege wird ausschließlich durch den Friedhofsträger durchgeführt.
- Eine Einfassung der gesamten Fläche der Grabstätte ist nicht zulässig.
- Eine Einfassung der Pflanzfläche der Grabstätte ist nur mit Naturstein, Metall, Pflanzen oder Holz zulässig. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- Für Einfassungen aus festen Werkstoffen gilt: Die Einfassungen werden rechts und links am Grabmal angesetzt, sie dürfen nicht hinter dem Grabmal vorbeigeführt werden. Die Einfassungen dürfen lediglich mit Punktfundamenten versehen sein.
- Einfassungen aus Pflanzen dürfen an allen 4 Seiten des Pflanzbeetes gesetzt werden. Eine Bepflanzung darf nicht hinter dem Grabmal vorbeigeführt werden.
- Sofern die Einfassungen außen an Rasenflächen angrenzen, erfolgt durch den Friedhofsträger kein separater Schnitt der Rasenkanten.
- Eine Abdeckung mit Kieselsteinen darf maximal 50% des Pflanzbeetes der Grabstätte bedecken.
- Das Auslegen von Durchwurzelungsschutzmaterialien ist nur in den Bereichen gestattet, die anschließend mit Kieseln bedeckt werden. Die Bedeckung mit Kieseln muss so erfolgen, dass der Durchwurzelungsschutz nicht sichtbar ist.

Gestaltung des Grabmales:

- Je Wahlgrabstätte ist unabhängig vom Vorhandensein einer Pflanzfläche ein aufrechtstehendes Grabmal zulässig.
- Auf einstelligen Wahlgrabstätten darf die Ansichtsfläche eines Grabmales zwischen 0,40 - 0,50 m² betragen. Die maximale Breite beträgt 0,80 m, das Grabmal soll mittig aufgestellt werden.
- Auf 2-stelligen Wahlgrabstätten darf die Ansichtsfläche zwischen 0,50 – 0,90 m² betragen. Die maximale Breite beträgt 1,60 m, das Grabmal soll mittig aufgestellt werden.
- Auf allen weiteren Grabstätten mit mehr als 2 Stellen darf ein stehendes Grabmal zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen errichtet werden.
- Ergänzend zu einem aufrechtstehenden Grabmal darf jeweils ein liegendes Grabmal (Beileger) pro Grabstelle gelegt werden. Diese liegenden Grabmale dürfen höchstens 40 cm x 50 cm groß und müssen mindestens 11 cm stark sein.
- Wenn ein Pflanzbeet vorhanden ist, müssen die liegenden Grabmale ins Pflanzbeet gelegt werden.
- Wenn kein Pflanzbeet vorhanden ist, müssen die liegenden Grabmale vor dem stehenden Grabmal bündig in den Rasen gelegt werden. Diese liegenden Grabmale müssen eine ebene Oberfläche haben, sie dürfen keine abgerundeten Kanten und keine erhabenen Ornamente oder Buchstaben aufweisen

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 3 Wahlgrabstätte für Urnen

Diese Gestaltungsvorschrift gilt für alle Wahlgrabstätten für Urnen auf folgenden Grabfeldern:

Feld 01: 120-144 u. 170

Feld 02: 600-699

Belegung der Grabstätte:

- Jede Grabstätte bietet Beisetzungsmöglichkeiten von bis zu 4 Urnen.

Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte:

- Jede Grabstätte für Urnen hat eine Länge von 100cm und eine Breite von 100cm.
- Jede Grabstätte muss eine, die gesamte Fläche bedeckende, Bepflanzung erhalten und soll durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.
- Eine Einfassung der Grabstätte ist mit den Außenmaßen Länge: 100 cm und Breite: 100 cm gestattet. Sie ist nur mit Naturstein, Metall, Pflanzen oder Holz zulässig. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Einfassungen aus Kunststoffen sind nicht gestattet.
- Eine Abdeckung mit Kieselsteinen darf maximal 50% der Gesamtfläche der Grabstätte bedecken.
- Das Auslegen von Durchwurzelungsschutzmaterialien ist nur in den Bereichen gestattet, die anschließend mit Kieselsteinen bedeckt werden. Die Bedeckung mit Kieselsteinen muss so erfolgen, dass der Durchwurzelungsschutz nicht sichtbar ist.

Gestaltung des Grabmals:

- Je Wahlgrabstätte ist nur ein liegendes Grabmal zulässig.
- Das liegende Grabmal muss eine Mindeststärke von 11 cm aufweisen und höchstens 40 cm x 50 cm groß sein.
- Das liegende Grabmal soll flach mit einer Neigung bis zu 5% verlegt werden.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 4 Wahlgrabstätte für Urnen als Baumgrab mit Mulch

Diese Gestaltungsvorschrift gilt für alle Wahlgrabstätten für Urnen als Baumgrab mit Mulch auf folgenden Grabfeldern:

Feld 06: 06-II-001 - 06-II-035
Feld 07: 07-II-Ap-01 - 07-II-Ap-016
Feld 07: 07-II-Fe-01 - 07-II-Fe-09
Feld 07: 07-II-Vo-01 - 07-II-Vo-05
Feld 07: 07-II-Ei-01 - 07-II-Ei-016
Feld 07: 07-II-Gi-01 - 07-II-Gi-016

Belegung der Grabstätte:

- Jede Grabstätte bietet Beisetzungsmöglichkeiten von bis zu 2 Urnen.

Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte:

- Baumgräber mit Mulch werden durch den Friedhofsträger kreisförmig oder halbkreisförmig um einen Baum herum angelegt, diese Fläche wird mit Rindenmulch gestaltet.
- Die Grabstätten weisen keine erkennbare Abgrenzung zueinander auf, sie befinden sich in der angrenzenden Rasenfläche.
- Jede Grabstätte ist je nach Anlage um den Baum zwischen 80 cm-100 cm lang und 50 cm-100 cm breit.
- Die Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger
- Dekorationsartikel (wie z.B. Grablichter, Steckvasen mit Frischblumen oder Blumentöpfe) dürfen innerhalb der mit Rindenmulch bedeckten Fläche abgelegt werden.
- Eigene Anpflanzungen sind nicht gestattet.

Gestaltung des Grabmals:

- Je Grabstätte ist nur ein liegendes Grabmal zulässig.
- Das liegende Grabmal muss eine Mindeststärke von 11 cm aufweisen und höchstens 40 cm x 50 cm groß sein.
- Das liegende Grabmal muss bündig in den Rasen verlegt werden.
- Es muss eine ebene Oberfläche haben, es darf keine abgerundeten Kanten und keine erhabenen Ornamente oder Buchstaben haben.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 5 **Wahlgrabstätte für Urnen als Baumgrab mit Stauden**

Diese Gestaltungsvorschrift gilt für alle Wahlgrabstätten für Urnen als Baumgrab mit Stauden auf folgenden Grabfeldern:

Feld 02: 02-II-Ap-01 - 02-II-Ap-15
Feld 02: 02-II-BI-01 - 02-II-BI-15
Feld 02: 02-II-Ma-01 - 02-II-Ma-15
Feld 03: 03-II-Ap-01 - 03-II-Ap-15
Feld 03: 03-II-Gi-01 - 03-II-Gi-15
Feld 03: 03-II-Zi-01 - 03-II-Zi-20

Belegung der Grabstätte:

- Jede Grabstätte bietet Beisetzungsmöglichkeiten von bis zu 2 Urnen.

Gestaltung der Grabstätte:

- Um einen Baum ist ein Kreis mit Rindenmulch gestaltet. Drumherum gruppieren sich die Grabstätten in einem Kreis, der mit Stauden bepflanzt ist. Die Grabstätten weisen keine erkennbare Abgrenzung zueinander auf, sie befinden sich in den Staudenbeeten.
- Jede Grabstätte ist zwischen 80cm-100cm lang und 50cm-100cm breit.
- Die Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- Blumenschalen und andere Dekorationsartikel dürfen auf den am Außenkreis gelegten Steinen abgelegt werden.
- Das Aufstellen einer Steckvase mit Frischblumen (zwischen die Stauden) pro Grabstätte ist gestattet.
- Nicht gestattet sind:
 - Eigene Anpflanzungen,
 - Blumentöpfe zwischen den Stauden,
 - Dekorationsartikel zwischen den Stauden.

Gestaltung des Grabmals:

- Je Grabstätte ist nur ein liegendes Grabmal zulässig.
- Das liegende Grabmal soll eine Mindeststärke von 11 cm aufweisen und darf je nach Gestaltung der Anlage höchstens 30 cm x 40 cm bzw. 40 cm x 50 cm groß sein.
- Das liegende Grabmal soll mit einer Neigung bis zu 5% zwischen die Stauden gelegt werden.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 6 Wahlgrabstätte für Urnen als Baumgrab im Naturgrabfeld

Diese Gestaltungsvorschrift gilt für alle Wahlgrabstätten für Urnen im Naturgrabfeld auf folgendem Grabfeld:

Feld 11: 11-N-12 - 11-N-111

Feld 11: 11-N-II-01 - 11-N-II-52

Feld 11: 11-N-III-01 – 11-N-III-90

Belegung der Grabstätte:

- Jede Grabstelle bietet die Beisetzungsmöglichkeit von 1 Urne.

Gestaltung der Grabstätte:

- Um mehrere Bäume ist ein 30 m x 4 m großes Grabfeld mit Rasenflächen und Staudenbeeten angelegt.
- Die Grabstätten befinden sich in der angrenzenden Rasenfläche und weisen keine erkennbare Abgrenzung zueinander auf.
- Jede Grabstätte ist 40 cm x 40 cm groß.
- Die Pflege der Grabstätten, sowie des kompletten Areals obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- Die Ablage von Dekorationsartikeln ist nur auf dem dafür vorgesehenen, gepflasterten Platz gestattet.

Gestaltung des Grabmals Feld 11-N und Feld 11-N-III:

- Eine Namensnennung auf den liegenden Feldsteinen am Wegrand ist möglich.
- Eine Namensnennung wird auf Antrag ausschließlich über den Friedhofsträger in Auftrag gegeben.
- Es dürfen keine zusätzlichen Feldsteine gelegt werden.

Gestaltung des Grabmals Feld 11-N-II:

- Eine Namensnennung auf einer Platte aus Bronze in Form eines Blattes auf den stehenden Basaltstelen ist möglich.
- Eine Namensnennung wird auf Antrag ausschließlich über den Friedhofsträger in Auftrag gegeben.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 7 Wahlgrabstätte für Urnen als Staudengrab

Diese Gestaltungsvorschrift gilt für alle Wahlgrabstätten für Urnen als Staudengrab auf folgenden Grabfeldern:

Feld 02: 02-II-St-01 - 02-II-St-016

Feld 02: 02-II-Za-01 - 02-II-Za-016

Feld 10: 10-II-01 - 10-II-018

Belegung der Grabstätte:

- Jede Grabstätte bietet Beisetzungsmöglichkeiten von bis zu 2 Urnen.

Gestaltung der Grabstätte:

- Die Grabstätten liegen in Staudenbeeten. Sie weisen keine erkennbare Abgrenzung zueinander auf.
- Jede Grabstätte ist 100 cm lang und 100 cm breit.
- Die Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger
- Es sind lediglich Steckvasen mit Frischblumen zwischen den Stauden gestattet.
- Nicht gestattet sind:
 - Eigene Anpflanzungen,
 - Blumentöpfe zwischen den Stauden,
 - Dekorationsartikel zwischen den Stauden.
- Einfassungen jeglicher Art sind nicht gestattet.

Gestaltung des Grabmals:

- Je Grabstätte ist nur ein liegendes Grabmal zulässig.
- Das liegende Grabmal muss eine Mindeststärke von 11 cm aufweisen und höchstens 40 cm x 50 cm groß sein.
- Das liegende Grabmal soll mit einer Neigung bis zu 5% zwischen die Stauden gelegt werden.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 8 **Wahlgrabstätte für Särge verstorbener Kinder auf dem Kindergrabfeld 06**

Diese Gestaltungsvorschrift gilt für alle Wahlgrabstätten für Särge verstorbener Kinder auf folgendem Grabfeld:

Feld 06: 295-299 u. 303-309

Belegung der Grabstätte für Särge verstorbener Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und bei einer Sarglänge bis 120cm

- Jede Grabstelle bietet die Beisetzungsmöglichkeit von 1 Sarg bis 120cm Länge.

Belegung der Grabstätte für Särge verstorbener Kinder ab 5. Lebensjahr und bei einer Sarglänge über 120cm

- Jede Grabstelle bietet die Beisetzungsmöglichkeit von 1 Sarg über 120cm Länge.

Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte:

- Jede Grabstelle für eine Sarglänge bis 120cm hat eine Länge von 140cm und eine Breite von 60cm.
- Jede Grabstelle für eine Sarglänge ab 120cm hat eine Länge von 240cm und eine Breite von 100cm.
- Jede Grabstelle muss eine, die gesamte Fläche bedeckende, Bepflanzung erhalten.
- Eine Einfassung ist nur aus Naturstein, Metall, Pflanzen oder Holz zulässig. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- Für Einfassungen aus festen Werkstoffen gilt: Die Einfassungen werden rechts und links am Grabmal angesetzt, sie dürfen nicht hinter dem Grabmal vorbeigeführt werden. Die Einfassungen dürfen lediglich mit Punktfundamenten versehen sein.
- Einfassungen aus Pflanzen dürfen an allen 4 Seiten der Grabstätte gesetzt werden. Eine Bepflanzung darf nicht hinter dem Grabmal vorbeigeführt werden.
- Sofern die Einfassungen außen an Rasenflächen angrenzen, erfolgt durch den Friedhofsträger kein separater Schnitt der Rasenkanten.
- Eine Abdeckung mit Kieselsteinen darf maximal 50% der Gesamtfläche der Grabstätte bedecken.
- Das Auslegen von Durchwurzelungsschutzmaterialien ist nur in den Bereichen gestattet, die anschließend mit Kieselsteinen bedeckt werden. Die Bedeckung mit Kieselsteinen muss so erfolgen, dass der Durchwurzelungsschutz nicht sichtbar ist.
- Gedenkgegenstände und Dekorationsartikel sind erlaubt. Dabei ist darauf zu achten, dass Gegenstände wie Spielzeuge, Stofftiere, Windräder usw. nicht über die Grenzen der Grabstätte hinausgestellt, gesteckt oder gelegt werden, damit andere Grabstätten und Wege nicht behindert werden.

Gestaltung des Grabmales:

- Je Wahlgrabstätte ist ein aufrechtstehendes Grabmal zulässig.
- Auf einstelligen Wahlgrabstätten darf die Ansichtsfläche eines Grabmales zwischen 0,40 - 0,50 m² betragen.
- Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten darf die Ansichtsfläche zwischen 0,50 – 0,90 m² betragen.
- Alternativ ist je Grabstätte ein liegendes Grabmal zulässig.
- Das liegende Grabmal muss eine Mindeststärke von 11 cm aufweisen und höchstens 40 cm x 50 cm groß sein.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 9 Reihengrabstätte für Särge

Diese Gestaltungsvorschrift gilt für alle Reihengrabstätten für Särge auf folgendem Grabfeld:
Feld 02: 349-356 u. 365-377 u. 386-566

Belegung der Grabstätte:

- Jede Grabstätte bietet die Beisetzungsmöglichkeit von 1 Sarg.

Gestaltung der Grabstätte:

- Die Grabstätten befinden sich ohne erkennbare Abgrenzung in einer zusammenhängenden Rasenfläche.
- Jede Grabstätte hat eine Abmessung von 240cm x 100cm.
- Die Pflege der gesamten Rasenfläche obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- Es sind lediglich folgende Dinge zur Ablage am vorgegebenen Platz beim Gemeinschaftsgrabmal (gekennzeichnet) gestattet:
 - Blumentöpfe,
 - Dekorationsartikel (z.B. Grablichter, Blumentöpfe),
 - Frischblumen in Steckvasen.
- Einfassungen jeglicher Art sind nicht gestattet.

Gestaltung des Gemeinschaftsgrabmals:

- Das Gemeinschaftsgrabmal ist aus Granit und wird ausschließlich vom Friedhofsträger gepflegt
- Je Grabstätte ist lediglich eine Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsgrabmal zulässig.
- Eine Nameninschrift wird auf Antrag ausschließlich über den Friedhofsträger in Auftrag gegeben.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift 10 Reihengrabstätte für Urnen

Diese Gestaltungsvorschrift gilt für alle Reihengrabstätten für Urnen für folgendes Grabfeld:
Feld 07: 07.01.001-157 u. 07.02.001-155 u. 07-03.001-260

Belegung der Grabstätte:

- Jede Grabstätte bietet die Beisetzungsmöglichkeit von 1 Urne.

Gestaltung der Grabstätte:

- Die Grabstätten befinden ohne erkennbare Abgrenzung in einer zusammenhängenden Rasenfläche.
- Jede Grabstelle hat eine Abmessung von 50cm x 50cm.
- Die Pflege der gesamten Rasenfläche obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- Es sind lediglich folgende Dinge zur Ablage am vorgegebenen Platz beim Gemeinschaftsgrabmal (geknennzeichnet) gestattet:
Blumentöpfe
Dekorationsartikel
Frischblumen in Steckvasen
- Einfassungen jeglicher Art sind nicht gestattet.

Gestaltung des Gemeinschaftsgrabmals:

- Das Gemeinschaftsgrabmal ist aus Granit und wird vom Friedhofsträger gepflegt
- Je Grabstätte ist lediglich eine Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsgrabmal zulässig.
- Alternativ ist je Grabstätte lediglich eine Namensinschrift in einen eigenen Liegestein zulässig. Die Verlegung des Liegesteins erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
- Eine Namensinschrift wird auf Antrag ausschließlich über den Friedhofsträger in Auftrag gegeben.

Lageplan Friedhof Tangstedt

als Anhang zur Friedhofssatzung vom 07.10.2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt

Hauptstr. 92, 22889 Tangstedt

Tel.: 04109/250 318

friedhofsverwaltung@kirche-tangstedt.de

